

Profi-Skipper-Versicherung

Weil die „normale“ Skipper-Haftpflicht oft nicht reicht.

Ich möchte Sie heute auf ein sehr spezielles und mitunter von so manchem Skipper nicht erkanntes Risiko hinweisen und Ihnen eine adäquate Lösung für dieses Problem anführen.

Wir richten uns dabei an alle Skipper, die in irgendeiner Form für ihre Skippertätigkeit entlohnt werden. Dies kann sowohl in Geld als auch in „geldwertem Vorteil“ – wie die Juristen sagen – erfolgen. Also die Skipper, die z. B. selbst einen Charter organisieren und dabei für sich eine „Aufwandsentschädigung“ einrechnen oder im Auftrag für andere Überführungstörns durchführen oder Ausbildungstörns gegen Entgelt etc.

FREI- ODER DIENSTZEIT?

Der Punkt, der dabei zu beachten ist, sind die Bedingungen der normalen „Skipper-Haftpflicht“, die ausschließlich das Risiko des Freizeitskippers abdeckt. Dies ist aber

nicht der Fall, wenn die Skippertätigkeit (auch) aus anderen Gründen, nämlich zum Zwecke des Gelderwerbs erfolgt. Dieser Einwand kann – je nach Lage des Einzelfalls – auf alle Fälle vom Versicherer gebracht werden und zur Ablehnung des Versicherungsschutzes führen.

Dieses Risiko nicht wasserdichter Bedingungen wollen wir auf alle Fälle von Anfang an vermeiden und haben deshalb ein eigenes Bedingungsnetzwerk entwickelt, das genau auf diese Konstellation zugeschnitten ist.

PROFI IST, WER AUSBILDET ODER MEHR VERLANGT

Die Grenzen zwischen „Freizeit“ und „gewerblich“ können fließend sein. Aber genau auf dieses Risiko gegenüber dem Versicherer wollen wir uns nicht einlassen. Denn bei Haftpflichtschäden kann es mitunter um erhebliche Summen gehen.

Und je höher die Summe, desto mehr stimmt die Aussage, dass die Versicherungen nur bezahlen, was sie müssen. Und deshalb müssen die Bedingungen daraufhin schon im Vorfeld entsprechend abgesteckt sein.

Überprüfen Sie deshalb, ob Ihre Skippertätigkeit in diesen oder zumindest in diesen Graubereich fällt. Denn dann ist für Sie sicher die „Profi-Skipper-Versicherung“ der richtige Deckungsschutz.

Wenn Sie als Skipper selbst einen Charter organisieren und für Ihren Aufwand einen Entschädigungsaufwand für Ihre Tätigkeit einrechnen, also den Charter extern teuer verkaufen, als Sie ihn einkaufen, können Sie als Veranstalter beurteilt werden, was Ihren Haftungsumfang zusätzlich deutlich erweitert.

Das gleiche trifft natürlich auch für alle zu, die als Ausbilder unterwegs sind, Skipper-Trainings durchführen oder Schiffsüberführungen gegen Entgelt übernehmen.

Ganz allgemein gilt: Wer Leistungen anbietet, die auch auf dem allgemeinen Markt gegen Entgelt zu erwerben sind, handelt gewerblich. Auch ein Verein kann im Übrigen in diesem Sinne gewerblich tätig sein, wenn er z. B. Kojencharter zu marktüblichen Preisen anbietet. Dabei spielt es auch keine Rolle, inwieweit das Angebot an Clubmitglieder oder Nichtmitglieder geht.

SPEZIALISIERUNG EIN GEBOT DER STUNDE

In der Vergangenheit waren die „Profiskipper“ mit unserer „normalen“ Skipper-Haftpflichtversicherung durch spezielle Zusatzvereinbarungen abgesichert. Durch die starke Zunahme der Skipper, die in ihrer Tätigkeit über die reine Freizeitgestaltung hinausgehen, wurde eine Spezialisierung der Bedingungen auf diesen Personenkreis notwendig. ●



DR. FRIEDRICH SCHÖCHEL ist Skipper aus Leidenschaft und Gründer der Versicherungsgesellschaft Yacht-Pool. kolumne@ocean7.at



Handelt der Skipper gewerblich, gelten besondere Bedingungen.